

TU JOURNAL

Abgabenänderungsgesetz 2014

Zurücknahme der „GmbH Light“

Änderungen beim Gewinnfreibetrag

Änderungen bei der Verlustverrechnung

Abzinsung langfristiger Rückstellungen

Begrenzung der Absetzbarkeit von Spitzengehältern und sonstigen Bezügen

Erhöhung Wertschwelle von Kleinbetragsrechnungen

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Anpassung KEST-Freiheit von Lebensversicherungen

Weitere Änderungen

Pendlerrechner

Verbraucherpreisindex

2014

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 ist kürzlich im Nationalrat beschlossen worden. Wir möchten Ihnen daher in diesem Journal einen groben Überblick über die wichtigsten der zu erwartenden Änderungen geben:

Zurücknahme der „GmbH Light“

Durch eine erst im Juli 2013 erlassene Gesetzesänderung war es möglich eine neue GmbH mit einem Mindeststammkapital in Höhe von lediglich EUR 10.000,- zu gründen. Durch das Herabsenken des Mindeststammkapitals verringerte sich ebenso die Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt) auf EUR 500,- jährlich. Mit 01. März 2014 wird das Mindeststammkapital abermals auf den ursprünglichen Betrag von EUR 35.000,- und somit die Mindest-KöSt wieder auf EUR 1.750,- angehoben. Für Neugründer gibt es eigene Regelungen; diese dürfen – unter gewissen Voraussetzungen – das reduzierte Mindeststammkapital in der Höhe von EUR 10.000,- und somit eine verringerte Mindest-KöSt für maximal zehn Jahre beibehalten.

Die für Neugründer im ursprünglichen Gesetzesentwurf angedachte Verpflichtungen zur jährlichen Bildung einer Gründungsrücklage sowie der auf den Geschäftspapieren angedachte Hinweis auf das geringere Stammkapital bzw. Gründerprivileg ist nicht mehr vorgesehen.

TU-TIPP

Voraussetzung ist u.a., dass die „Gründungsprivilegierung“ bereits im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden muss. Ihr TU-Berater informiert Sie gerne über die weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Gründungsprivilegierung“ bei Neugründung einer GmbH.

Änderungen beim Gewinnfreibetrag

Zukünftig dürfen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag – mit einer Ausnahme – nur noch körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Ein Erwerb von geeigneten Wertpapieren ist daher für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nicht mehr zulässig. Wohnbauanleihen gelten jedoch nach wie vor als begünstigte Wirtschaftsgüter. Diese

Regelung soll in Wirtschaftsjahren, welche nach dem 30. Juni 2014 enden, Anwendung finden.

Darüber hinaus gilt die bereits im Vorjahr eingeführte Staffelung des Gewinnfreibetrages, für welche eine Befristung bis 2016 vorgesehen war, unbefristet.

Änderungen bei der Verlustverrechnung

Für natürliche Personen entfällt ab der Veranlagung 2014 die Verrechnungs- und Vortragsgrenze in der Höhe von 75%. Bis dato wurden stets mindestens 25% des Gewinnes versteuert, ebenfalls dann, wenn ausreichend Verluste vorhanden waren. Zukünftig werden jedoch die Verluste zu 100% mit den laufenden Einkünften verrechnet. Für die Körperschaftsteuer wird die 75% Grenze weiterhin gelten.

Darüber hinaus wurde die Nachversteuerung von ausländischen, im Inland angesetzten Verlusten gesetzlich verankert. Demnach sollen ab der Veranlagung 2016 im Inland geltend gemachte ausländische Verluste nach drei Jahren in Österreich automatisch nachversteuert werden, wenn mit dem ausländischen Staat keine umfangreiche Amtshilfe besteht.

Dabei werden jedoch Verluste, die in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die vor dem 01. März 2014 enden oder nicht mehr im Ausland verwertet werden können oder von ausländischen Betriebsstätten stammen, die bis 01. März 2017 aufgegeben bzw. veräußert wurden, nicht der Nachversteuerung unterliegen.

Abzinsung langfristiger Rückstellungen

Nach zurzeit gültiger Rechtslage sind langfristige Rückstellungen (Laufzeit über ein Jahr) grundsätzlich nur zu 80% steuerlich anerkannt. Die verbleibenden 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar, die Laufzeit der Rückstellung war bis dato irrelevant.

In Zukunft müssen langfristige Rückstellungen mit einem fixen Zinssatz von 3,5 Prozent über die voraussichtliche Laufzeit abgezinst werden. Diese Neuregelung ist für Rückstellungen anwendbar, die erstmalig für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30. Juni 2014 enden.

Begrenzung der Absetzbarkeit von Spitzengehältern und sonstigen Bezügen

Die Absetzbarkeit von Entgelten als Betriebsausgabe wird mit EUR 500.000,- pro Person und Wirtschaftsjahr beschränkt. Unter Entgelt ist die Gesamtheit aller Geld- und Sachleistungen zu verstehen (mit Ausnahme von Abfertigungen sowie Aufwandsersatzten), die an einen Dienstnehmer oder an eine Person, welche wie ein Dienstnehmer in die Organisation eingegliedert ist, geleistet werden.

Ist die Person keine zwölf Monate tätig, ist der Betrag in der Höhe von EUR 500.000,- zu aliquotieren. Dasselbe gilt, wenn die Person Leistungen für mehrere verbundene Betriebe erbringt.

Eine weitere Änderung betrifft die Deckelung der steuerlichen Begünstigung (Steuersatz von 6%) auf bestimmte sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen (wie z.B. freiwillige Abfertigung und Abfindungen, Kündigungsentschädigung). Zusätzlich sind jene sonstigen Bezüge, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen, beim Arbeitgeber nicht als Betriebsausgabe absetzbar.

Erhöhung Wertschwelle von Kleinbetragsrechnungen

Der Wert für Kleinbetragsrechnungen, für welche vereinfachte Rechnungsmerkmale gelten, ist ab 01. März 2014 von EUR 150,- auf EUR 400,- (inklusive Umsatzsteuer) erhöht worden.

TU-TIPP:

Die erforderlichen sowie vereinfachten Rechnungsmerkmale können aus dem Umsatzsteuergesetz (§ 11) entnommen werden. Sie können sich selbstverständlich auch an Ihren TU-Berater wenden, dieser kann Sie über die bestehenden Formvorschriften aufklären.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftssteuer in der Höhe von 1% wird mit 01. Jänner 2016 abgeschafft. Die Einführung einer ähnlichen Steuer ist derzeit nicht angedacht.

Anpassung KEST-Freiheit von Lebensversicherungen

Lebensversicherungen mit einer Vertragsdauer von mindestens 15 Jahren sind von der KEST befreit und

unterliegen einer ermäßigten Versicherungssteuer. Diese Mindestvertragsdauer wird für Versicherte, die älter als 50 Jahre sind für alle neuen Abschlüsse ab 01. März 2014 auf 10 Jahre gesenkt.

Weitere Änderungen

Übrige Änderungen betreffen u.a. die Wiedereinführung der Schaumweinsteuer, die Erhöhung der Alkohol- sowie Tabaksteuer, die Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer, der Kfz-Steuer (für Kfz über 3,5 Tonnen) sowie der Normverbrauchsabgabe (Nova), die Erweiterung der begünstigten Spendempfänger (v.a. Gleichstellung von Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU), die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen, die Aufhebung der Befristung der „Solidarabgabe“ und Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung.

TU-TIPP:

Benötigen Sie eine ausführlichere Information zu einzelnen Themen des Abgabenänderungsgesetzes 2014, wenden Sie sich am Besten an Ihren TU-Berater, dieser gibt Ihnen gerne detailliertere Auskünfte!

PENDLERRECHNER

Grundsätzlich ist der Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Dieser muss nicht eigens beantragt werden, sondern wird automatisch berücksichtigt. Zusätzlich kann –wenn bestimmte Bedingungen zutreffen – das kleine oder große Pendlerpauschale sowie der Pendlereuro (EUR 2,00 pro km Distanz) beantragt werden. Dies wird entweder beim Arbeitgeber oder im Zuge des Steuerausgleichs erfasst.

Mit der neuen Pendlerverordnung (gültig ab 01.01.2014) muss als Basis für die Berechnung des Pendlerpauschales und Pendlereuros der seit Mitte Februar unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner> abrufbare Pendlerrechner des Finanzamtes herangezogen werden. Das bisherige Formular L34 verliert aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen die Gültigkeit.

Sämtliche Dienstnehmer, bei denen bei der laufenden Personalverrechnung ein Pendlerpauschale bzw. Pendlereuro berücksichtigt wird, müssen bis späte-

stens 30. Juni 2014 einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendelrechners dem Arbeitgeber vorlegen.

TU-TIPP:

Der Dienstgeber hat grundsätzlich die Pflicht den Ausdruck auf Richtigkeit zur überprüfen.
Um das Haftungsrisiko für Sie als Dienstgeber zu minimieren, empfehlen wir:

- Die auf dem Ausdruck aufscheinende Wohnsitzadresse sowie Arbeitsstättenadresse zu überprüfen.
- Bei Dienstnehmern mit täglich unterschiedlichen Normalarbeitszeiten sollte die Dienstzeit dahingehend überprüft werden, ob es sich bei dem angegebenen Tag um eine einigermaßen realistische Dienstzeit handelt bzw. empfehlen wir, mehrere Ausdrücke vom Pendlerrechner zu verlangen (mit verschiedenen repräsentativen Arbeitszeiten).
- Der Ausdruck sollte jedenfalls vom Dienstnehmer unterschrieben sein!

Sollte einer der oben angeführten Punkte nicht vorliegen bzw. Inhalte des Ausdruckes offensichtlich unrichtig sein, raten wir dazu, dass Pendlerpauschale keinesfalls bei der Personalverrechnung zu berücksichtigen. Der Dienstnehmer soll diese sodann in seiner persönlichen Veranlagung geltend machen.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2011	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4	469,3
Jahresdurchschnitt	2012	105,8	115,9	128,2	134,8	176,3	274,1	481,0
Jahresdurchschnitt	2013	107,9	118,2	130,7	137,5	179,8	279,6	490,6
Jänner	2014	108,2	118,5	131,0	137,8	180,3	280,2	491,8

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter
http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13
für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: REMAprint Litteradruk / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der
Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.



Member of **INTERNATIONAL**